

Zeitschrift:	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
Herausgeber:	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
Band:	81 (2024)
Heft:	1
Artikel:	Erinnerungen an den Ständekampf in den Auseinandersetzungen der späten römischen Republik
Autor:	Ungern-Sternberg, Jürgen von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1062341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erinnerungen an den Ständekampf in den Auseinandersetzungen der späten römischen Republik

Jürgen von Ungern-Sternberg, Riehen

Leonhard Burckhardt zum 70. Geburtstag

Abstract: With the help of the memory of the struggle between patricians and plebeians the role of historical consciousness in the conflicts of the late Roman Republic can be explored in an exemplary manner. The first part of this article examines the representation of the first and second *secessio plebis*. It can be shown that the original oral tradition is preserved in a small stock of *motifs classés*. Subsequently, I go on to ask whether there were elements of a specific popular historical tradition, or whether a genuinely plebeian tradition of early Roman history is conceivable.

Keywords: Struggle of the orders, plebs / plebeians, tribunes of the plebs, *secessio plebis*, ways of historical tradition.

Dass die Darstellung des Ständekampfes bei Livius und Dionys von Halikarnass in hohem Masse durch die Krisenerfahrungen der späten römischen Republik geprägt worden ist und sogar als Quelle für diesen genutzt werden kann, ist eine längst etablierte Erkenntnis. Es genügt, an die Arbeiten von Emilio Gabba¹ und Dagmar Gutberlet zu erinnern.² Die an sich ebenso naheliegende Frage, welche Erinnerungen an den Ständekampf in den Auseinandersetzungen seit 133 v. Chr. eine Rolle gespielt haben, ist dagegen kaum je explizit gestellt worden; mag sein, dass man dies so offensichtlich fand, dass sich näheres Hinsehen erübrige, oder dass man umgekehrt mit authentischen Erinnerungen erst gar nicht rechnete. Der zweiten Meinung lässt sich sogar eine Begründung geben.

Die noch von der mündlichen Überlieferung geprägte erste Phase der römischen Geschichtsschreibung sah die Gestaltung des Gemeinwesens Rom (Ktisis) mit dem Dezemvirat um 450 als beendet an. Das schloss die erste (494/3) und zweite (449) *secessio plebis* und die Entstehung des Volkstribunats mit ein, liess aber gleichzeitig einer längeren Epoche des Ständekampfes als konstitutiv für die römische Verfassung keinen Raum. Diese Periodisierung findet sich noch bei Cicero und Sallust, ja sogar bei dem diesen folgenden Tacitus (Ann. 3,27).³ Die far-

¹ E. Gabba, *Roma arcaica. Storia e storiografia* (Storia e letteratura 205) (Rom 2000).

² D. Gutberlet, *Die erste Dekade des Livius als Quelle zur gracchischen und sullanischen Zeit* (Hildesheim 1985); vgl. auch K. Raaflaub, «Politics and Society in Fifth-Century Rome», in *Bilancio critico su Roma arcaica fra monarchia e repubblica* in memoria di F. Castagnoli (Rom 1993) 135 mit Anm. 22.

³ J. von Ungern-Sternberg, «Die Wahrnehmung des ‹Ständekampfes› in der römischen Geschichtsschreibung», in ders. *Römische Studien* (Beiträge zur Altertumskunde 232) (München-Leipzig 2006) 170–180. Cicero betonte noch in *De legibus: concessa plebei a patribus ista potestate*,

bige Ausgestaltung des Ständekampfes ist erst sehr allmählich in Gang gekommen und jedenfalls erst der nachgracchischen Annalistik zuzuschreiben.⁴ In den erhaltenen Fragmenten der römischen Historiker findet sich übrigens fast nichts zu den Ständekämpfen.⁵

Der Einwand bezieht sich aber nur auf die Konzeption eines sich über zwei Jahrhunderte hinziehenden Ständekampfes als Epoche der römischen Geschichte. Aber auch wenn diese erst jungen Datums gewesen ist, so waren die Erinnerungen aus der Phase der Ktisis dafür ausreichend, dass man sich in Rom eines uralten und noch fortdauernden Gegensatzes zwischen Patriziern und Plebeiern immer bewusst geblieben ist. Er war insbesondere die selbstverständliche Grundlage der *lex Hortensia* des Jahres 287: *ut quod ea (= plebs) iussisset omnes Quirites teneret* (Plin. n. h. 16,37), deren Sinn es war, berechtigte Forderungen der Plebeier (wie damals die Lösung des Schuldenproblems) auf gesamtstaatlichem Wege durchzusetzen. Als kanonisches Datum für das Ende des Gegensatzes zwischen den Ständen eignet sich die *lex Hortensia* ganz und gar nicht, wie sich schon an zahlreichen Äusserungen plebeischen Selbstbewusstseins im weiteren Verlauf des 3. Jahrhunderts zeigen lässt.⁶ Der Abstand, jetzt mehr zum Senat / der Nobilität insgesamt als zum Patriziat, blieb aber auch im 2. Jahrhundert gegenwärtig, wie Robin Seager mit Belegen aus Plautus und Terenz aufgezeigt hat,⁷ und wenn wir dann noch Lilly Ross Taylors⁸ Ausführungen zum Wiederaufleben oppositioneller Tätigkeit der Volkstribune seit etwa 150 dazu nehmen, dann sind wir nahtlos im Tribunatsjahr des Tiberius Gracchus 133 angelangt.

arma ceciderunt, restincta seditio est, inventum est temperamentum, quo tenuiores cum principibus aequari se putarent, in quo uno fuit civitatis salus (leg. 3,24); es folgen als Unruhestifter erst die Gracchen.

4 Dazu zuletzt U. Walter, «Patrizier und Plebeier in der römischen Historiographie», *MH* 74 (2017) 172–193. Für das 5. Jh. v. Chr. ist freilich der Gegensatz Patrizier / Plebeier mit der ersten und zweiten *secessio* doch untrennbar verbunden, und das war auch in der späten Republik nicht vergessen.

5 Immerhin war es dem Archegeten der römischen Geschichtsschreibung, Fabius Pictor, der Mühe wert, den ersten plebeischen Konsul 366 v. Chr. feierlich zu datieren: *Quapropter tum primum ex plebe alter consul factus est duo et vicesimo anno post Romam Galli ceperunt* (F 6 Lat Peter = F 23 FRH = F31 FRHist): natürlich als Folge einer zuvor geschilderten Auseinandersetzung zwischen Patriziern und Plebeiern (*quapropter*). Zu dem Fragment s. J. Rich, «Fabius Pictor, Ennius and the Origins of Roman Annalistic Historiography», in K. Sandberg/Chr. Smith (Hrsg.), *Omnium annalium monumenta: Historical Writing and Historical Evidence in Republican Rome* (Leiden 2018) 44f.

6 J. von Ungern-Sternberg, «Das Ende des Ständekampfes», in: *Römische Studien* a.O. (Anm. 3), 147–169; s. aber die Einwände von K.-J. Hölkeskamp, «Die Entstehung der Nobilität und der Funktionswandel des Volkstribunats: die historische Bedeutung der *lex Hortensia de plebiscitis*», in ders., *Senatus Populusque Romanus. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen* (Stuttgart 2004) 54. 80 mit Anm. 157, der die Integration des Volkstribunats in den Gesamtstaat betont. Sie wird durch die hier vorgetragenen Überlegungen nicht in Abrede gestellt.

7 R. Seager, «*Populares*, in Livy and the Livian Tradition», *CQ* 27 (1977) 377–390.

8 L. R. Taylor, «Forerunners of the Gracchi», *JRS* 52 (1962) 19–27; ferner A. Yakobson, «Traditional Political Culture and the People's Role in the Roman Republic», *Historia* 59 (2010) 290–291.

An welche geschichtlichen Erinnerungen aber knüpfte sich speziell das Bewusstsein von der Eigenständigkeit der Plebeier? Als konstitutiv wird sich vor allem die Rolle herausstellen, welche die erste *secessio plebis* des Jahres 494 und die des Jahres 449 in den Auseinandersetzungen der späten Republik gespielt haben. Darüber hinaus wird aber auch nach weiteren Spuren popularer oder sogar genuin plebeischer Tradition zu fragen sein.

Die Erinnerung an die beiden ersten *secessiones plebis* als geschichtliches Argument

Ein Plebeier der späten Republik musste in der Tat nicht lange in seinem Gedächtnis kramen. Die Erinnerung an das eine Ereignis der ersten *secessio plebis* – und dazu noch an die zweite, die zum Sturz des Dezemvirats führte – reichte vollauf, um die Präsenz der jährlich zehn Volkstribune zu begründen, die Tag und Nacht zugänglich waren zur Hilfeleistung für die Bürger (Plut. Quaest. Rom. 81) und verpflichtet zu tun, was das Volk wolle (Polyb. 6,16). Auf diesen ‹Gründungsakt› der verfassten Plebs wurde denn auch immer wieder in den Reden oppositioneller Volkstribune rekurriert, in der Rede des C. Memmius im Jahre 111 (Sall. Jug. 31,17) ebenso wie in der C. Licinius Macer im Jahre 73 (Sall. hist. 3,48,1 M). Aber auch der Redner M. Antonius bei seiner Verteidigung des C. Norbanus im Jahre 94 (Cic. de or. 2,124) und der popular agierende Konsul des Jahres 78, M. Aemilius Lepidus,⁹ wollte darauf nicht verzichten (Sall. hist. 1,55,23 M).

Besondere Beachtung verdient aber Ciceros erste Rede für C. Cornelius im Jahre 65. Dieser war angeklagt worden, weil er als Volkstribun 67 die Interzession eines Kollegen missachtet und damit die tribunizische *potestas* geschmälert habe, wobei ausgerechnet die führenden Optimaten als Belastungszeugen und damit als Verteidiger der tribunizischen Rechte auftraten. Cicero – selbst schon im Wahlkampf für Prätur und Konsulat – setzt sich in dieser leider nur fragmentarisch überlieferten Rede mit den verschiedensten Aspekten der tribunizischen Gesetzgebung auseinander und übernimmt dabei in erheblichem Ausmass populare Positionen:¹⁰ Besonders krass im Falle des A. Gabinius, der ebenfalls im Jahre 67 als Volkstribun den interzedierenden Kollegen L. Trebellius rabiat zum Schweigen gebracht hatte:

Neque [...] passus est plus unius collegae sui quam universae civitatis vocem valere et voluntatem (pro Corn. I, frg. 31 P.).

⁹ A. Duplá, «Consules populares», in H. Beck/A. Duplá/M. Jehne/F. Pina Polo (Hrsg.), *Consuls and Res Publica Holding High Office in the Roman Republic* (Cambridge 2011) 287; V. Arena, «The consulship of 78 BC. Catulus versus Lepidus: an optimates versus populares affair», in *ebd.*, 299–318.

¹⁰ R. Heinze, «Ciceros politische Anfänge» (1909), in ders., *Vom Geist des Römertums* (Darmstadt 1960) 130–134.

Das war exakt die Rechtfertigung des Ti. Gracchus bei der Absetzung des Octavius im Jahre 133 gewesen. Wie Octavius gegen die deutliche Mehrheit des Volkes im Interesse des Senats interzediert hatte, so hatte dies Trebellius im Interesse der Optimaten gegen das vom Volk unterstützte Piratengesetz zugunsten des Pompeius getan.¹¹

So ist es nicht erstaunlich, dass Cicero hier ganz im Stile popularer Agitation auch die Entstehung des Tribunats in Erinnerung ruft und dann die Rückkehr nach der zweiten *secessio* im Jahre 449 schildert:

Tanta igitur in illis virtus fuit, ut anno XVI post reges exactos propter nimiam dominationem potentium secederent, leges sacratas ipsi sibi restituerent, duo tribunos crearent, montem illum trans Anienem, qui hodie Mons Sacer nominatur, in quo armati consederant, aeternae memoriae causa consecrarent. Itaque auspicato postero anno [X] tr. pl. comitiis curiatis creati sunt (pro Corn. I, frg. 49 P.).

Tum interposita fide per tres legatos, amplissimos viros, Romam armati revertuntur. In Aventino consederunt; inde armati in Capitolium venerunt; decem tr. pl. <per>pontificem, quod magistratus nullus erat, creaverunt (pro Corn. I, frg. 50 P.).

Popular ist insbesondere die Begründung der *secessio* auf den Mons Sacer¹² mit der drückenden Herrschaft der Mächtigen, was e contrario das Motiv der zu erkämpfenden *libertas* evoziert. Diese hebt Cicero in seiner Rede unmittelbar darauf auch bei der *lex Porcia* hervor: *principium iustissimae libertatis* (pro Corn. I, frg. 51 P.).

Ciceros Schilderung ist indes nur zum Teil popular geprägt. Anfänglich erscheinen die Plebeier als Akteure, die sich selbst *leges sacratae* geben¹³ und zwei

¹¹ H. Kloft, «Caesar und die Amtsentsetzung der Volkstribunen im Jahre 44 v.Chr.», *Historia* 29 (1980,) 327–328; F. Görne, *Die Obstruktionen in der Römischen Republik* (Stuttgart 2020) 229–230; ausgezeichnet zur Bindung des Volkstribunen an den Volkswillen E. Flraig, *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom* (Göttingen 2003) 216–218, der auf die Prozessrede des M. Antonius 94 v.Chr. verweist (Cic. *De or.* 2, 197–201).

¹² Mit dem Mons Sacer als Ziel der ersten *secessio* folgt Cicero der nach Liv. 2,32,3 in der Überlieferung überwiegenden Version; nur der Historiker L. Calpurnius Piso nannte den Aventin. Wenig plausibel hält R. M. Ogilvie, *A Commentary on Livy. Books 1–5* (Oxford 1965) 311 dies für die ursprünglichere Version; andererseits ist die Vermutung von G. Forsythe, *The Historian L. Calpurnius Piso Frugi and the Roman Annalistic Tradition* (Lanham 1994) 280 unwahrscheinlich, dass Piso die Änderung erst nach 121 unter dem Eindruck des Endes des C. Gracchus vorgenommen haben könnte. Bemerkenswert ist, dass Cicero die Benennung des Berges *nach* der *secessio* ansetzt (*qui hodie Mons Sacer nominatur*). Damit erweist sich der Auszug der Plebeier als eine Ätiologie für den Bergnamen.

¹³ Restituerunt fand bereits Asconius (77 C) sachlich unrichtig; zu erwarten wäre: *constituerunt*. Zum ursprünglichen Charakter der *lex sacrata* s. T. J. Cornell, *The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000–264 BC)* (London 1995) 259–260; zu den Gottheiten Ceres und Juppiter in der *lex sacrata* s. H. Le Bonniec, *Le culte de Cérès à Rome. Des origines à la fin de la république* (Paris 1958) 69–71; G. Pellam, «Ceres, the Plebs, and libertas in the Roman Republic», *Historia* 63 (2014) 77–79.

Volkstribune wählen. Dann aber lässt er diese unter Einholung der Auspizien von einer ordentlichen Curiatversammlung, also vom Gesamtvolk, wählen. Dies ist zweifellos eine rechtliche Konstruktion,¹⁴ die der Konstituierung der Plebs als einer eigenen verfassten Gemeinschaft ihren revolutionären Charakter nehmen und sie in das gesamte römische Staatswesen einbetten sollte.¹⁵ Gänzlich auf dieser Linie liegt dann die Darstellung der Einigung nach der zweiten *secessio*. Hier kehren die Plebeier nach einem förmlichen Abkommen mit einer Senatsgesandtschaft zurück, um nach einem Zwischenhalt auf dem Aventin auf dem Capitol, also im Zentrum des Gesamtstaates Rom, ihre Volkstribune zu wählen. Dass dies in Ermangelung anderer Beamter – die Dezemvirn hatten ihr Amt niedergelegt – unter der Leitung des Pontifex Maximus geschehen sein soll, ist eine besondere Pointe legalistischer Erfindungsfreude.¹⁶ Leider konnte man sich aber schon nicht auf seinen Namen einigen. Während Asconius (77 C) in seinem Kommentar zu Cicero weiss, dass er M. Papirius hiess, nennt Livius ihn Q. Furius (3,54,5).¹⁷ Auch das Capitol als Ort der Wahlversammlung erhält bei Livius im Aventin eine Konkurrenz (3,54,11) – was aber zugleich unterstreicht, dass wir bei Cicero eine besonders ‹gesamtstaatliche› Version vor uns haben.

Die *secessio plebis* als Vorbild

Das Streben nach ‹Verrechtlichung› ursprünglich spontaner oder auch revolutionärer Vorgänge ist ein durchgehender Zug der römischen Annalistik. Rom sollte immer ein Staat der Ordnung gewesen sein. Auf die Spitze treibt das etwa Livius im Kontext der zweiten *secessio*: Die Plebeier fordern von den zu Verhandlungen entsandten Horatius und Valerius *ne cui fraudi esset concisse milites aut plebem ad repetundam per secessionem libertatem* (Liv. 3,53,4), und tatsächlich beschliesst der Senat nach erfolgter Einigung, nicht nur den Pontifex Maximus als Wahlleiter zu bestellen, sondern überdies Soldaten und Plebs wegen ihrer *secessio* förmlich zu amnestieren (3,54,5). Aber das genügt noch nicht. Der frisch gewählte Volkstribun L. Icilius lässt nochmals die Plebs beschliessen: *ne cui fraudi esset secessio ab decemviris facta* (Liv. 3,54,14). In aller Weltgeschichte dürfte sich kaum noch ein-

¹⁴ Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, Bd. 3 (Leipzig 1887³) 151–152; vgl. E. Badian «*Tribuni Plebis and Res Publica*», in J. Linderski (Hrsg.), *Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic* (Historia Einzelschriften 105) (Stuttgart 1996) 202 (zu *auspicato*). Die Abstimmung nach Curien findet sich auch bei Dion. Hal. 6,89,1; leider sagt er nichts über den Wahlleiter.

¹⁵ Livius verdeutlicht das, indem er von einer Einigung spricht, die der Plebs ihre sakrosankten Beamten zugestanden habe: *Agī deinde de concordia coeptum concessumque in condiciones, ut plebi sui magistratus essent sacrosancti, quibus auxiliū latio adversus consules esset, neve cui patrum capere eum magistratum liceret* (2,33,1).

¹⁶ Zu den eben daraus entstehenden staatsrechtlichen Problemen s. Th. Mommsen, a.O. (Anm. 14), Bd. 2, 36–37.

¹⁷ R. M. Ogilvie, a.O. (Anm. 12) 494–495.

mal finden, dass erfolgreiche Revolutionäre sich eigens amnestieren lassen und dann obendrein ihre Amnestie selbst förmlich beschliessen.¹⁸

An einem derart zentralen Ort römischer Erinnerung, wie ihn die beiden ersten Sezessionen darstellen, steckt aber hinter der Fülle der verschiedenen Varianten nicht nur juristisch-antiquarisches Interesse, sondern vor allem ein Ringen um die Deutung von für das römische Gemeinwesen fundierenden Vorgängen. Wir haben das im Falle Ciceros und des Livius soeben schon gesehen.

Die archetypische Bedeutung der *secessio* zeigte sich dramatisch im Jahre 121, als Gaius Gracchus und M. Fulvius Flaccus gerade den Aventin für ihren letzten Verzweiflungskampf besetzten, womit sie freilich weder die römische Plebs für sich gewinnen konnten noch – entgegen ihrer Hoffnung – den Senat zu Verhandlungen bewegen wie einst die ausgezogenen Plebeier.¹⁹

Dies wiederholte sich im Jahre 67: Als er sich im Kampf gegen die *lex Manilia*, die Pompeius mit dem Kommando gegen Mithridates betrauen sollte, in hoffnungsloser Minderheitenposition sah, forderte der optimatische Ultra Q. Lutatius Catulus in nahezu grotesker Umkehrung den Senat von der Rednerbühne aus auf: «nach dem Beispiel der Vorfahren einen Berg oder einen Fels zu suchen, wohin er fliehen und so die Freiheit bewahren könnte.»²⁰

Ganz ohne Vorbild war auch das freilich nicht. Nach einem Fragment aus dem Buch 20 des Livius (frg. 12 W.) hatte kurz vor dem 2. Punischen Krieg der Senat während eines patrizisch-plebeischen Streites um Ehefragen tatsächlich vor der erregen Volksmenge Zuflucht auf dem Kapitol gesucht.²¹

Wie sehr der Gedanke an eine *secessio* gerade in den 60er Jahren ständig nahelag, zeigt ganz nebenbei Cicero in seiner Rede für L. Murena aus dem Jahre 63. Der Kläger Ser. Sulpicius hatte in diesem Prozess wegen *ambitus* seine patrizische Herkunft gegen die plebeische des Murena auszuspielen versucht. Cicero bemerkt ironisch dazu: *Quo loco si tibi hoc sumis, nisi qui patricius sit, neminem bono esse genere natum, facis ut rursus plebes in Aventinum sevocanda esse videatur* (pro Mur. 15).

Catulus hat bei seinem Ruf nach einer *secessio* übrigens ganz ausser Acht gelassen, dass er ein Angehöriger der plebeischen *gens Lutatia* gewesen ist. Entsprechend der gegenwärtigen Konfrontation von optimatischer und popularer Politik hat sich für ihn der Gegensatz zwischen Patriziern und Plebeiern hin zu einem zwischen den *patres* (dem patrizisch-plebeischen Senat insgesamt) und

¹⁸ Anlässlich der ersten *secessio* lässt Dion. Hal. 6,71,2. 72,5 den Gesandten Valerius ein Amnestieangebot des Senats vorbringen; dies wird aber von dem Sprecher der Plebs, L. Iunius (Brutus), als unpassend abgelehnt: 6,73,2. 77,3.

¹⁹ Cic. Phil. 8,14; Liv. Epit. 61; Vell. Pat. 2,6,6; Plut. C. Gracch. 15,1; App. B. civ. 1,26,114; Vir. ill. 65,5; vgl. D. Stockton, *The Gracchi* (Oxford 1979) 196–197; T. J. Cornell, «The Value of the Literary Tradition Concerning Early Rome», in K. A. Raaflaub (Hrsg.), *Social Struggles in Archaic Rome. New Perspectives on the Conflict of the Orders* (Malden/Oxford 2005) 60.

²⁰ Plut. Pomp. 30,4; Übers. K. Ziegler.

²¹ J. von Ungern-Sternberg, a.O. (Anm. 6) 149–150.

dem Volk verschoben. Aber bereits für C. Gracchus war bei der Besetzung des Aventin das Gegenüber der von dem plebeischen Konsul L. Opimius geführte Senat. Die alten Erinnerungen waren also recht flexibel verwendbar.²²

Die *secessiones* in der mündlichen Überlieferung

Betrachten wir nochmals die Berichte über die ersten beiden *secessiones plebis*, so fällt die gleichmässige Wiederkehr weniger Motive auf: Es ging bei dem Auszug der Plebs darum, ihre Rechte (*ius*) und insbesondere ihre Freiheit (*libertas*) zu erkämpfen. Zu ihrer dauernden Wahrung wurde das Volkstribunat mit seinem *ius auxilii* geschaffen. Die knappe Form lässt an alte mündliche Überlieferung denken. Aber noch etwas erscheint als *motif classé*:²³ Ausnahmslos betonen die Berichte, dass die Plebeier *armati* ausgezogen seien.²⁴ Nichts konnte nachdrücklicher zum Ausdruck bringen, dass sich die Plebeier ihrer Erinnerung nach auf dem Mons Sacer oder auf dem Aventin als ‹Volk in Waffen›, als eigenständiges Gemeinwesen mit ihren sakrosankten Volkstribunen aus eigener Machtvollkommenheit konstituiert haben.

Dieser revolutionäre Vorgang wurde aber bald gesamtstaatlich umgedeutet. Bereits bei Cicero haben wir im Falle der zweiten *secessio* eine Gesandtschaft des Senats vorgefunden, die mit den Plebeiern ein förmliches Abkommen geschlossen hat. Von einem solchen berichtet bei der ersten *secessio* auch Livius (2,33,1; vgl. Anm. 10), bei dem Menenius Agrippa als Unterhändler entsandt wird.

Weitaus aufwendiger indes ist die Beilegung des damaligen Zwistes von Dionys von Halikarnass dargestellt worden. Hier geht es um Krieg oder Frieden (6,49,4. 66,3. 68,4) und wird vom Senat eine 10 Männer-Gesandtschaft, bestehend nur aus Konsularen, gewählt (6,69,3), die vom in Rom verbliebenen Restvolk bestätigt wird (69,4). Mehrfach wird ihre unbeschränkte Verhandlungsvollmacht (*presbeutai autokratores*) hervorgehoben (56,5. 69,4. 71,2. 78,2. 83,1,3.); dennoch fühlen sich die Gesandten angesichts der unerwarteten Forderung nach Volkstribunen veranlasst, deswegen beim Senat rückzufragen (88,1).

Schliesslich kommt es zu einem Abkommen, das durch die Fetialen abgeschlossen wird, also zu einem förmlichen *foedus* (89,1; vgl. 84). Dass sich dem Ver-

²² Die Beobachtung von U. Walter, a.O. (Anm. 4), dass der patrizisch-plebeische Gegensatz in den späteren politischen Kämpfen selten aufscheint, ist richtig. Er konnte aber in modifizierter Form durchaus aktualisiert werden.

²³ Zu dem Begriff s. J. Poucet, *Les origines de Rome. Tradition et histoire* (Brüssel 1985) 54 ff. 65 ff. 237 ff.; vgl. J. von Ungern-Sternberg, «Überlegungen zur frühen römischen Überlieferung im Lichte der Oral-Tradition-Forschung», in *Römische Studien* a.O. (Anm. 3) 6–7.

²⁴ Diese Überlieferung trifft sich mit der anders begründeten Auffassung von K. A. Raaflaub a.O. (Anm. 2) 148–151, dass im 5. Jahrhundert die Mehrheit der Hopliten von den Plebeiern gestellt wurde; vgl. K. A. Raaflaub, «From Protection and Defense to Offense and Participation: Stages in the Conflict of the Orders», in *Social Struggles*, a.O. (Anm. 19) 196–197. 208–210; anderer Auffassung: T. J. Cornell 1995, a.O. (Anm. 13) 256–258.

trag zwischen Patriziern und Plebeien eine derartige völkerrechtliche Qualität zuschreiben liess – beiläufig wird übrigens ein solches *foedus* einmal auch bei Livius erwähnt (4,6,7: *foedere icto cum plebe*)²⁵ –, ist für die römische Auffassung von vertragsschliessenden Parteien durchaus bemerkenswert.²⁶ Gleichwohl wird man dieses *foedus* mit Theodor Mommsen als nachträgliche juristische Legitimierung der ursprünglich rein plebeischen Schwurgemeinschaft betrachten dürfen²⁷ – und sogar als deren Extremform. Unklar muss freilich bleiben, ob diese Erfindung mit Mommsen «plebeisch gesinnten römischen Staatsrechtslehrer(n)» zugeschrieben ist, die damit die Selbsthilfe der Plebs ‹einstaatlichen› wollten. Der Verrechtlichungsprozess der Überlieferung ist wohl im Allgemeinen eher von optimatischer Seite vorangetrieben worden.

Wir finden also einen festen Kern an Erinnerungen aus der Gründungsphase der römischen Republik vor, die bei politischen Auseinandersetzungen vielseitig verwendbar waren und immer wieder heraufbeschworen wurden. Eine andere Frage ist, wie wirkungsvoll dies gewesen ist. Die Verwendung in den Reden bei Sallust lässt eine gewisse Skepsis des Historikers sichtbar werden – die Beschwörungen der *secessiones* gehen ins Leere und die Legitimation derer, die sie heraufbeschwören, scheint zweifelhaft. Generell hält Sallust von der Wirkmächtigkeit der *plebs* wenig. So bemerkt er zur Ausgangssituation der Krise vor 133 v.Chr.: *Plebis vis soluta atque dispersa in multitudine minus poterat* (Jug. 41,7).

Noch düsterer war sein Urteil über die *plebs* zur Zeit der Catilinarischen Verschwörung (*Cat.* 37, 1–8).

Elemente popularer Geschichtsdeutung

Es bleibt indes die allgemeinere Fragestellung, ob es über die Erinnerungen an die beiden ersten *secessiones* hinaus eine genuin plebeische Geschichtstradition in der späten römischen Republik gegeben hat. Diese Frage hat nur sehr sporadisch das Interesse der Forschung gefunden, und sie lässt sich auch nur in einigen wenigen, notwendigerweise disparaten Aspekten behandeln.

Auf eine wichtige Stelle hat Jochen Martin hingewiesen.²⁸ Cicero lässt in seinem Dialog ‹Lucullus› eben diesen sagen:

²⁵ R. M. Ogilvie, a.O. (Anm. 12) 539 zieht Sall. *Hist.* 3,48,17 M vielleicht zu Recht heran, wo in *iure gentium res repeto* ein Vertragsverhältnis Patrizier – Plebeier vorausgesetzt sein könnte.

²⁶ A. Zack, «Forschungen über die rechtlichen Grundlagen der römischen Außenbeziehungen während der Republik bis zum Beginn des Prinzipats VIII. Die juristische Form und der rechtliche Zweck der intergesellschaftlichen *deditio* und die Bedeutung der *fides* im Zusammenhang der *deditio»*, *Göttinger Forum für Altertumswissenschaft* 19 (2016) 121.

²⁷ Th. Mommsen, a.O. (Anm. 16) 287 Anm. 2.

²⁸ J. Martin, «Die Provokation in der klassischen und späten Republik», *Hermes* 98 (1970) 94–95.

... facere idem quod seditiosi cives solent, cum aliquos ex antiquis claros viros proferrunt quos dicunt fuisse populares, ut eorum ipsi similes esse videantur. Repetunt iam a P. Valerio qui exactis regibus primo anno consul fuit, commemorant reliquos qui leges populares de provocationibus tulerint cum consules essent.

Es folgen weitere Namen von C. Flaminius bis Marius mit der abschliessenden Feststellung: *Horum nominibus tot virorum atque tantorum expositis eorum se institutum sequi dicunt (acad prior. 2,13).*

Deutlich wird, dass populare Politiker sich bis zum Beginn der Republik hinauf eine illustre ‹Ahnensreihe› zuzulegen versuchten. Dabei nahmen sie durchweg Konsuln und nicht Volkstribune für sich in Anspruch, um desto seriöser zu erscheinen.²⁹ Als einen Kampf um die Geschichte lässt sich das durchaus bezeichnen, allerdings nicht im Sinne einer unterschiedlichen Erinnerung an die Vergangenheit, sondern um die richtige Deutung der beiden Seiten gleichermassen bekannten Daten.³⁰

Dasselbe gilt auch für die Äusserungen des M. Antonius in seiner Verteidigung des popularen C. Norbanus im Jahre 94 (Cic. de or. 2,199). Er betonte, dass weder die Vertreibung der Könige noch das Volkstribunat noch die gesetzliche Beschränkung der konsularischen Macht und das Provokationsrecht – *patronam illam civitatis ac vindicem libertatis* – hätten erreicht werden können ohne den Konflikt mit dem Adel (*sine nobilium dissensione*).³¹ Jene Revolten seien für den Staat wohltätig gewesen (*illae seditiones saluti huic civitati fuisse*). Mit alledem schliesst Antonius sich ganz einer popularen Sicht auf die römische Geschichte an. Wenn er dann aber schliesst, oft habe man dem römischen Volk zugestanden, dass es sich mit Recht habe aufstacheln lassen (*si umquam populo Romano concessum esset, ut iure incitatus videretur, id, quod docebam, saepe esse concessum*), dann biegt er doch vorsichtig auf eine ‹gesamtstaatliche› Deutung der Auseinandersetzungen ein, wie wir sie schon kennengelernt haben.

Spuren plebeischer Geschichtstradition

Darüber hinaus nach genuin plebeischer Geschichtstradition zu suchen, bedeutet zunächst, nach möglichen Wegen und Trägern zu fragen. In dieser Hinsicht ist in den letzten Jahrzehnten insofern viel geschehen, als die Plebs selbst vermehrt in

²⁹ So wird nicht etwa Ti. Gracchus in diese Reihe gestellt, sondern die Konsulare P. Licinius Crassus und P. Mucius Scaevola als dessen Ratgeber.

³⁰ Richtig bemerkt U. Walter, *Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur im republikanischen Rom* (Frankfurt/M. 2004) 62: «Das populare Geschichtsbild kristallisierte sich teilweise an den gleichen Symbolfiguren wie das traditionelle, ‹gesamtstaatliche›, die nur eben anders akzentuiert und neu gedeutet wurden», insofern wäre E. Flraig, a.O. (Anm. 11) 86–87 etwas zu modifizieren, wenn er an sich richtig ein notwendig vorhandenes Vorverständnis des Volkes für die *exempla* betont.

³¹ Die Übersetzung «ohne Konflikt innerhalb des Adels», wie sie wohl J. Martin, a.O. (Anm. 28) 95 Anm. 4 vertritt, geht fehl.

den Fokus des Interesses geraten ist. Nicholas Horsfall hat die einschlägigen Forschungen in seinem Werk ‹The Culture of the Roman Plebs› übersichtlich zusammengefasst. Er zeigt die verschiedenen Wege auf, auf denen untere Schichten Wissen oder Halbwissen erwerben konnten, etwa als Soldaten, als Zuschauer im Theater oder auch als Teilnehmer an Volksversammlungen (*contiones*). Locus classicus ist inzwischen eine Bemerkung in Ciceros *de finibus* (5,52) geworden: *Quid, quod homines infima fortuna, nulla spe rerum gerendarum, opifces denique delectantur historia?*³²

Die Bedeutung des Theaters mit seinen Stücken aus der römischen Mythologie und Geschichte (*praetextae*) für die Herausbildung von Geschichtswissen hat insbesondere Peter Wiseman wiederholt unterstrichen.³³ An sich ist das eine plausible, ja verlockende These, zumal sich zeigen lässt, dass Verse und ganze Lieder weit verbreitet waren. So versucht Wiseman u.a. eine durchaus faszinierende Rekonstruktion einer *fabula praetexta* über den Tod des Gaius Gracchus aufgrund des Berichts bei Plutarch.³⁴ Leider ist das aber doch eher ein Produkt einführender Phantasie.³⁵

Die Thematik der bezeugten *praetextae* bezieht sich freilich ganz überwiegend auf die römische Frühgeschichte und auf grosse Siege, und so sind viele Stücke von Angehörigen der Nobilität in Auftrag gegeben worden.³⁶ Das besagt aber noch nichts über die Rezeption durch die Zuschauer aus allen Ständen, die gerne die Texte im Lichte aktueller Probleme verstanden. Patrick Kragelund illustriert das an einer Aufführung des *Brutus* des Accius im Jahre 57 im Lichte von Ciceros Exil.³⁷

Auch mit kultischer Überlieferung als Quelle der Traditionsbildung ist zu rechnen. So bietet Ovid (Fast. 3,661–674) als eine Variante zum Ursprung des Festes der Anna Perenna an: Sie sei eine alte Frau aus Bovillae gewesen, die selbstgebackene Kuchen verteilt und dafür später ein Denkmal erhalten habe.³⁸ Wir haben hier also die spezifische Erinnerung an ein sehr prägendes Ereignis der ferneren Vergangenheit vor uns. Vergleichbar lässt sich zeigen, dass die Gallerkata-

³² Zu den Erinnerungen alter Leute s. Plin. *Ep.* 5,6,6; N. Horsfall, *The culture of the Roman plebs* (London 2003) 85.

³³ P. Wiseman, *Historiography and Imagination* (Exeter 1994); ders., *Roman Drama and Roman History* (Exeter 1998); vgl. U. Walter, a.O. (Anm. 30) 75–83.

³⁴ P. Wiseman, *Roman Drama* (Anm. 33) 52–59.

³⁵ Vgl. die Skepsis von N. Horsfall, a.O. (Anm. 32) 96–97.

³⁶ P. Kragelund, *Roman Historical Drama. The Octavia in Antiquity and Beyond* (Oxford 2016) 24–45; ein Beispiel ist die *praetexta Paulus* des Pacuvius für den Sieg bei Pydna: P. Schierl, *Die Tragödien des Pacuvius* (Berlin 2006) 15ff.

³⁷ P. Kragelund, a.O. (Anm. 36) 60–61; vgl. T. Bollinger, *Theatralis licentia: Die Publikumsdemonstrationen an den öffentlichen Spielen im Rom der früheren Kaiserzeit und ihre Bedeutung im politischen Leben* (Winterthur 1969); U. Walter a.O. (Anm. 30) 82–83.

³⁸ P. Wiseman, *Roman Drama* (Anm. 33) 72–74 führt die Ausgestaltung bei Ovid sehr einleuchtend auf einen Mimus zurück; ein solcher des D. Laberius ist bezeugt. Aber das besagt noch nichts für den Ursprung der Erzählung.

strophe 386 v.Chr. mit einer Vielzahl von Kultorten und -festen verbunden worden und dass ‹die Gefahr aus dem Norden› bleibend im Gedächtnis geblieben ist.³⁹ Vor allem aber spielte der Aventin eine zentrale Rolle. «In der Gracchenzeit muß es [...] ein dichtes, aus Bauten, Inschriften, Texten und Geschichten geknüpftes Erinnerungsnetz um den ‹plebeischen Hügel› gegeben haben, das vielfältige Möglichkeiten für Neueinträge bot, aber auch dem monumentalischen Gedächtnis diente.»⁴⁰ Auf die immer wiederkehrende Erinnerung an das Heiligtum der Ceres, Liber und Libera in der spätrepublikanischen Münzprägung hat Barbette Spaeth hingewiesen.⁴¹

Aussichtsreich ist auch ein Blick auf die römischen Volksversammlungen, in denen der Redner immer wieder mit historischen Vorgängen, vor allem auch mit *exempla* vorbildlicher Gestalten oder Handlungen zu argumentieren hatte. Horsfall hat eine Liste der *exempla* in Ciceros Volksreden zusammengestellt, die allerdings nur bis ins 2. Jahrhundert zurückreichen.⁴²

Dabei bleibt freilich das Problem, ob es nicht immer Männer der Oberschicht, der Nobilität, waren, die der Plebs ihre Erinnerungen vermittelt haben. War das römische Gedächtnis also nicht schlicht von der Aristokratie geprägt, wie das etwa Harriet Flower⁴³ vermutet hat?

In extremer Form hat das Cyril Courrier in seinem sehr verdienstvollen Werk: ‹La plèbe de Rome et sa culture› behauptet, in dem er die römische Plebs in ihren sozialen Differenzierungen und in ihren Lebensformen umfassend untersucht hat.⁴⁴ Dabei geht er zunächst davon aus, dass es zwischen der Plebs der frü-

³⁹ J. von Ungern-Sternberg, «Eine Katastrophe wird verarbeitet: Die Gallier in Rom», in *Römische Studien*, a.O. (Anm. 3) 113–131; ders., «Die Gefahr aus dem Norden – die traumatischen Folgen der Gallierkatastrophe», in *Römische Studien*, a.O. (Anm. 3) 132–146.

⁴⁰ U. Walter, a.O. (Anm. 30) 183–188, bes. 187.

⁴¹ B. Spaeth, *The Roman Goddess Ceres* (Austin 1996) 97–102.

⁴² N. Horsfall, a.O. (Anm. 32) 94–95; K.-J. Hölkenskamp, «*Oratoris maxima scaena*. Reden vor dem Volk in der politischen Kultur der Republik», in: *Senatus Populusque* (Anm. 6) 250–253; vgl. die Liste bei F. Pina Polo, «How much History did the Romans know? Historical References in Cicero's Speeches to the People», in K. Sandberg/S. Smith (Hrsg.), *Omnium annalium monumenta: Historical Writing and Historical Evidence in Republican Rome* (Leiden 2018) 206–210, der einige Beispiele auch aus der Zeit vor 200 v.Chr. bringt. Zu den Kenntnissen der Zuhörer in der Volksversammlung s. auch R. Morstein-Marx, *Mass Oratory and Political Power in the Late Roman Republic* (Cambridge 2004) 68–118 (dazu kritisch die Rez. von U. Walter, *Gnomon* 79 [2007] 142–143). In jedem Fall ist zu bedenken, dass prozentual nur sehr wenige Bürger an den *contiones* teilnahmen, die als *plebs contionalis* so etwas wie Spezialisten gewesen sein können; M. Jehne, «Politische Partizipation in der römischen Republik», in H. Reinau/J. von Ungern-Sternberg (Hrsg.), *Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart* (Berlin 2013) 121–123.

⁴³ H. Flower, *The Art of Forgetting. Disgrace and Oblivion in Roman Political Culture* (Chapel Hill 2006) 51–55; vgl. K.-J. Hölkenskamp, «*Exempla* und *mos maiorum*. Überlegungen zum ‹kollektiven Gedächtnis› der Nobilität», in *Senatus Populusque*, a.O. (Anm. 6) 169–198.

⁴⁴ C. Courrier, *La plèbe de Rome et sa culture (fin du II^e siècle av. J.-C. – fin du I^{er} siècle ap. J.-C.)* (Rom 2014) 549–562.

heren Republik und der seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts wegen des grossen Zustroms von aussen kaum einen Zusammenhang gegeben habe.

Unter dem modisch gewordenen Begriff: «L’invention d’une tradition: le rôle de l’Aventin» unterscheidet er nun zwei Phasen, in denen der Aventin durch Angehörige der Oberschicht ins Bewusstsein der Plebejer gerückt worden sei; einmal – z. T. im Anschluss an Lukas Thommen⁴⁵ – im Jahre 246 mit der Errichtung des Tempels der Libertas durch den Ädilen Ti. Sempronius Gracchus und 220 mit dem Circus Flaminius, dann wieder nach der Besetzung des Aventins durch C. Gracchus 121 kurz vor seinem Tode, als der Hügel in der Agitation der Populares immer wieder eine prominente Rolle gespielt hat.

Demgegenüber spricht Courrier von einem Bruch im Jahre 121 («La prise de conscience d’une histoire à part: la rupture de 121 av. J.-C.»)⁴⁶ und stellt dann eingehend die Kulte dar, die von der Plebs spontan, also unabhängig von der Oberschicht, den Gracchen und späteren Popularen gewidmet worden sind. Erst mit der Katastrophe der Gracchen hätte folglich die Plebs ein Bewusstsein ihrer selbst gewonnen: «Pour la première fois dans l’histoire de Rome, la plèbe avait envisagé son passé» (565).

Dies ist in dieser Form kaum nachzuvollziehen. Gänzlich ausser Acht wird dabei gelassen, dass das am Fuss des Aventin gelegene Heiligtum der Ceres, des Liber und der Libera möglicherweise von vornherein,⁴⁷ jedenfalls aber sehr früh, mit dem Volkstribunat und der plebeischen Ädilität verbunden gewesen ist, also einen uralten Erinnerungsort par excellence für die römische Plebs darstellte. Wenn Courrier die erste Phase mit dem Jahr 246 beginnen lässt, verkennt er überdies vollständig, dass plebeisches Selbstbewusstsein sich etwa seit dem Jahr 300 (*lex Valeria de provocatione etc.*) über die *secessio* des Jahres 287 zum Janiculus, die Fülle der plebeischen *homines novi* – Sp. Carvilius Maximus, M'. Curius Dentatus, C. Fabricius Luscinus, Ti. Coruncanus, Q. Hortensius – bis hin zum ersten plebeischen Pontifex Maximus 254, Ti. Coruncanus, immer wieder kräftig geregt hat. Ausserdem hätte etwa die Weihung eines Tempels der Libertas keinen Sinn gemacht, wenn nicht auch diese Gottheit mit dem Volkstribunat, und damit mit der Plebs insgesamt, fest verbunden gewesen wäre. Ebenso lässt sich das Jahr 133 nicht so einfach übergehen, in dem Ti. Gracchus in vielfacher Hinsicht die traditionelle Rolle des Volkstribunats wieder bewusst gemacht hat,⁴⁸ während er zugleich selbst mit dem verbreiteten Unbehagen über die Absetzung seines Kollegen M.

⁴⁵ L. Thommen, «Les lieux de la plèbe et ses tribuns dans la Rome républicaine», *Klio* 77 (1995) 366–368.

⁴⁶ C. Courrier, a.O. (Anm. 44) 562–599.

⁴⁷ M. Sordi, «Il santuario di Cerere, Liber e Libera e il tribunato della plebe», in dies. (Hrsg), *Santuari e politica nel mondo antico* (Mailand 1983) 127–139; B. Spaeth, a.O. (Anm. 41) 81–102; s. freilich die einschränkenden Bemerkungen von G. Pellam, a.O. (Anm. 13) 74–95.

⁴⁸ Es ist aber bemerkenswert, dass er in seiner Agitation für die Agrarreform nur auf das Acker gesetz vom Anfang des 2. Jh.s, nie aber auf frühere Forderungen zurückgegriffen hat. Diese erweisen sich als spätere Rückprojektionen (anders: T. J. Cornell, a.O. [Anm. 19] 60).

Octavius zu kämpfen hatte.⁴⁹ Dabei ist auch zu beachten, dass nach dem Tode des Ti. Gracchus die Sibyllinischen Bücher eine Sühnezeremonie gerade für die «älteste Ceres» (*Ceres antiquissima*) vorgeschrieben haben, was dann freilich auf das Heiligtum der Ceres von Enna in Sizilien gedeutet wurde.⁵⁰

Unter Rückgriff auf Erinnerungen aus der Zeit des Ständekampfes hat dann auch C. Gracchus die *sacrosanctitas* des Volkstribunats sogleich zu Beginn seines ersten Tribunats im Jahre 123 unterstrichen.⁵¹ Einen Bruch in der römischen Politik seit 133/121 kann man aber durchaus mit Courrier annehmen, auch ein grösseres Selbstbewusstsein der Plebs, in das freilich populare Politiker und plebeische Kulte nebeneinander einzuordnen wären.

Hierbei ist auch an die handfesten Formen zu erinnern, in denen sich insbesondere während des Volkstribunats des P. Clodius im Jahre 58 die Volksjustiz geäussert hat. Mit Recht hat Wilfried Nippel etwa die Demolierung des Hauses Ciceros auf dem Palatin, die Androhung der Weihung von Eigentum an die Göttin Ceres und das Zerbrechen der *fascis*, welche die Liktoren den Konsuln vorantrugen, mit den Traditionen von plebeischer Selbsthilfe während des Ständekampfes in Verbindung gebracht.⁵² Die Plebeier in Rom haben nicht ständig den Aufstand geprobt, sie hatten aber Erinnerungen, die im Bedarfsfall mobilisiert werden konnten.⁵³

Schlussbetrachtung

Überlegungen zum Geschichtsbild einer antiken Gemeinschaft unterhalb der führenden Elite steht notorisch deren mangelnde Produktion literarischer Quellen entgegen. Hinsichtlich des Selbstbewusstseins der spätrepublikanischen Plebs lassen sich aber doch einige wichtige Aussagen machen. Dies gilt vor allem für die grundlegende Bedeutung der beiden ersten *secessiones plebis* im 5. Jahrhundert und die damit verbundene Einrichtung des Volkstribunats. Sie waren nicht nur ein ständig wiederkehrender Bezugspunkt in Reden vor dem Volk; wichtig ist auch, dass die Form ihrer Darstellung noch deutliche Züge einer fest geprägten mündlichen Überlieferung aufweist.

⁴⁹ J. von Ungern-Sternberg, «Die beiden Fragen des Titus Annius Luscus», in *Römische Studien* a.O. (Anm. 3) 264–272.

⁵⁰ Cic. *Verr.* II 4,108 (nach Diod. 34/35, 10 wäre die Gesandtschaft freilich zum Zeus vom Ätna gegangen); vgl. B. Spaeth, a.O. (Anm. 41) 73–79; H. Flower, a.O. (Anm. 43) 67–76.

⁵¹ Plut. *C. Gracchus* 3,5. E. Badian, «*Tribuni Plebis and Res Publica*», in J. Linderski (Hrsg.), *Imperium sine fine: T. Robert S. Broughton and the Roman Republic* (Historia Einzelschriften 105) (Stuttgart 1996) 193–194 hält die Verurteilung des C. Veturius für eine annalistische Erfindung, bestreitet aber nicht, dass C. Gracchus sie als Argument in seiner Rede vorgetragen hat.

⁵² W. Nippel, «Die *plebs urbana* und die Rolle der Gewalt in der späten römischen Republik», in H. Mommsen/W. Schulze (Hrsg.), *Vom Elend der Handarbeit. Probleme historischer Unterschichtenforschung* (Stuttgart 1981) 85–87.

⁵³ Vgl. die Beispiele bei W. Nippel, a.O. (Anm. 52) 85 Anm. 68.

Weitere Spuren plebeischer Geschichtstradition sind am ehesten im Bereich kultischer Überlieferungen zu finden, die sich mit Festen verbanden, vor allem aber auch mit Orten und Denkmälern, wobei der Aventin als Hügel der Plebs par excellence hervorsticht. Darüber hinaus konnten eine grosse Katastrophe, wie die Einnahme Roms durch die Gallier, oder, um ein weiteres Beispiel eindeutig ursprünglich mündlicher Überlieferung zu nennen, die Erinnerung an wiederkehrende Hungersnöte⁵⁴ für das kollektive Gedächtnis der Plebs prägend sein.

Jürgen von Ungern-Sternberg, Hellring 3, CH-4125 Riehen, j.vonungern@unibas.ch

⁵⁴ J. von Ungern-Sternberg, Hungersnöte und ihre Bewältigung im Rom des 5. Jhs. v. Chr., in *Römische Studien*, a.O. (Anm. 3) 100–112.